

## FUSIONSVEREINBARUNG

### Zwischen den Gemeinden Büchslen und Murten

#### **Die Gemeinde Büchslen,**

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Bruno Schwab, und die Gemeindeschreiberin, Frau Brigitte Ryser

#### **Die Gemeinde Murten,**

Vertreten durch den Stadtammann, Herrn Christian Brechbühl, und den Stadtschreiber, Herrn Urs Höchner

### schliessen folgende Fusionsvereinbarung

#### **Art. 1 Gebiet/Datum**

Die Gebiete der Gemeinden Büchslen und Murten werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt und bilden ab 1. Januar 2013 die neue Gemeinde Murten.

#### **Art. 2 Name**

Die neue Gemeinde trägt den Namen Murten.

Der Name Büchslen ist vom Zeitpunkt der Fusion kein Gemeindename mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

#### **Art. 3 Wappen**

Das Wappen der neuen Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

In Silber ein gelbgekrönter und bewehrter roter Löwe auf grünem Dreieck

#### **Art. 4 Ortsbürger**

Die Ortsbürger der Gemeinde Büchslen werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten.

#### **Art. 5 Vermögen**

Am 1. Januar 2013 werden sämtliche Aktiven und Passiven der Gemeinden Büchslen und Murten zusammengelegt und gehen auf die neue Gemeinde Murten über.

## **Art. 6 Steuerfüsse und -sätze**

Ab 1. Januar 2013 gelten für die neue Gemeinde folgende Steuerfüsse und -sätze:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| - Steuer auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen: | 62 % der einfachen Kantonssteuer   |
| - Steuer auf Gewinn und Kapital der juristischen Personen:    | 62 % der einfachen Kantonssteuer   |
| - Liegenschaftssteuer:  | 1,5 ‰ des Steuerwerts              |
| - Erbschafts- und Schenkungssteuer:                           | 66,7 % der Kantonssteuer           |
| - Handänderungssteuer:  | CHF 1.-- pro Franken Kantonssteuer |

## **Art. 7 Gemeinderat**

<sup>1</sup>Für die Periode vom 1. Januar 2013 bis zu den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2016 besteht der Gemeinderat aus acht Mitgliedern. Der Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| - Wahlkreis Murten:   | 7 Sitze |
| - Wahlkreis Büchslen: | 1 Sitz  |

<sup>2</sup>Die Bezeichnung der Gemeinderätinnen/Gemeinderäte erfolgt nach Artikel 135 Absatz 3 des Gesetzes über die Gemeinden (GG).

## **Art. 8 Generalrat**

<sup>1</sup>Für die Periode vom 1. Januar 2013 bis zu den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2016 besteht der Generalrat aus 52 Mitgliedern. Der Generalrat setzt sich wie folgt zusammen:

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| - Wahlkreis Murten:   | 50 Sitze |
| - Wahlkreis Büchslen: | 2 Sitze  |

<sup>2</sup>Im Herbst 2012 werden die zwei Sitze des Wahlkreises Büchslen durch einen Urnengang bestimmt; dieser richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

<sup>3</sup>Eine angemessene Vertretung von Generalratsmitgliedern aus dem Wahlkreis Büchslen in den Kommissionen der neuen Gemeinde ist anzustreben.

## **Art. 9 Ersatzwahl**

<sup>1</sup>Wird während der Legislaturperiode 2011 bis 2016 eine Ersatzwahl notwendig, wird der Wahlkreis, der eine Gemeinderätin/einen Gemeinderat oder eine Generalrätin/einen Generalrat verloren hat, erneut gebildet.

<sup>2</sup>Verlegt ein Mitglied des Gemeinderates oder des Generalrates seinen Wohnsitz von einem Wahlkreis in einen anderen innerhalb der neuen Gemeinde, findet keine Ersatzwahl statt (Art. 136a Abs. 3 GG)

## **Art. 10 Übergangsordnung**

Die Übergangsordnung endet mit den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2016.

#### **Art. 11 Verwaltung / Archiv**

<sup>1</sup>Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat ihren Sitz in Murten.

<sup>2</sup>Die Dokumente und Archive der beiden Gemeinden werden, nach Erstellung eines Inventars, zusammengelegt, um das Archiv der neuen Gemeinde zu bilden.

#### **Art. 12 Kommissionen**

Innert zwei Monaten nach dem Zusammenschluss bestellt die neue Gemeinde folgende Kommissionen:

- die Finanzkommission, die sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammensetzt;
- die Planungskommission, die sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammensetzt, deren Mehrheit durch den Generalrat bezeichnet wird;
- die Landwirtschaftskommission, die sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzt.

#### **Art. 13 Jahresrechnung**

Innert einer Frist von fünf Monaten nach dem Zusammenschluss werden die Jahresrechnungen 2012 dem Generalrat der neuen Gemeinde Murten zur Genehmigung unterbreitet. Die Jahresrechnungen werden jeweils durch die Revisionsstelle und die Finanzkommission der bisherigen Gemeinden geprüft.

#### **Art. 14 Voranschlag**

Innert einer Frist von fünf Monaten nach dem Zusammenschluss entscheidet der Generalrat der neuen Gemeinde über den Voranschlag 2013, dies nach Stellungnahme der vereinigten Finanzkommissionen der bisherigen Gemeinden.

#### **Art. 15 Landwirtschaftsverantwortlicher**

<sup>1</sup>Die Landwirtschaftsverantwortlichen der Gemeinden Büchslen und Murten bleiben bis zum 31. Dezember 2012 im Amt. Sollte einer der Amtsinhaber vor dem 31. Dezember 2012 seinen Rücktritt einreichen, übernimmt der verbleibende dessen Aufgaben.

<sup>2</sup>Auf den 1. Januar 2013 ernennt die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft für die neue Gemeinde einen Landwirtschaftsverantwortlichen und einen Stellvertreter.

#### **Art. 16 Pachtverträge Landwirtschaftsland**

<sup>1</sup>In der Zeitperiode 2013 bis 2017 erfolgt die Pachtlandvergabe je hälftig an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde Büchslen und an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde Murten.

<sup>2</sup>Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für die Zuteilung von Gemeindepachtland der bisherigen Gemeinde Murten.

#### **Art. 17 Vereinbarungen**

Die neue Gemeinde übernimmt alle bestehenden Vereinbarungen und Verträge der beiden bisherigen Gemeinden.

**Art. 18 Reglemente**

<sup>1</sup>Sämtliche Reglemente werden innert einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses vereinheitlicht (Art. 141 GG). Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

<sup>2</sup>Verfügt eine der bisherigen Gemeinden über kein genehmigtes Reglement, wird das zuletzt verabschiedete Reglement der anderen Gemeinde angewandt.

**Art. 19 Finanzhilfe**

Der Staat Freiburg überweist der neuen Gemeinde eine Finanzhilfe im Betrag von CHF 1'260'400.--.

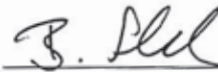
**BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDERAETE VON BUECHSLEN UND MURTEN**

Angenommen durch den Gemeinderat von Büchslen, am *19. 12. 2011*

Die Gemeindeschreiberin



Der Gemeindeammann



Angenommen durch den Gemeinderat von Murten, am 19. Dezember 2011

Der Stadtschreiber



Der Stadtammann

